

**Satzung**  
**über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Wahlausschüssen und**  
**Wahlvorständen bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen**  
vom 07.04.2010 (Ausfertigungsdatum)

Aufgrund § 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345), i. V. mit § 34 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz –ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. 1993, S. 530), geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2008 (GVBl. S. 353) hat der Gemeinderat Alkersleben in seiner Sitzung am 02.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Höhe von Entschädigungen bei der  
Europawahl,  
Bundestagswahl,  
Landtagswahl,  
Kommunalwahl  
sowie bei  
Volksentscheiden und Bürgerentscheiden.
- (2) Sie gilt für die Mitglieder der Wahlvorstände, Wahlausschüsse und Abstimmungsorgane der Gemeinde Alkersleben. Nachfolgend genannte Regelungen für Wahlvorstände und Wahlausschüsse gelten sinngemäß für die jeweiligen Abstimmungsorgane.

**§ 2**  
**Auslagenersatz**

Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände erhalten Fahrtkosten entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

**§ 3**  
**Entschädigung**

- (1) Ehrenamtlichen Mitgliedern der Wahlausschüsse wird für die Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses eine Entschädigung in Höhe von 15,00 € gezahlt.
- (2) Mitglieder der Wahlvorstände für die Urnenwahl erhalten für die Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von
- a) 25,00 € für jedes Mitglied  
5,00 € Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen
- b) Zuschlag für den Wahlvorsteher  
Wahlvorsteher in Urnenwahllokalen erhalten für ihre Tätigkeit einen Zuschlag von  
10,00 €

- c) Für das Abholen und Zurückbringen der Wahlunterlagen, Nutzung des eigenen Mobiltelefons usw. wird zusätzlich zur Entschädigung ein einmaliger Zuschlag in Höhe von 10,00 € pro Urnenstimmbezirk gezahlt.
- (3) Mitglieder der Wahlvorstände für die Briefwahl erhalten für die Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von
- 20,00 € für jedes Mitglied
- 5,00 € Zuschlag für jedes Mitglied bei verbundenen Wahlen

#### § 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.10.2001 außer Kraft.

Gemeinde Alkersleben

Alkersleben, den 07.04.2010

Günther Hülle  
Bürgermeister



Die Satzung über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde Alkersleben wurde am 30.04.2010 im Amts- und Nachrichtenblatt der VG „Riechheimer Berg“ öffentlich bekannt gemacht.

**1. Änderungssatzung der Satzung  
über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Wahlausschüssen und  
Wahlvorständen bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen  
vom 16.05.2023 (Ausfertigungsdatum)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) i. V. mit § 34 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz –ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. 1993, S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2022 (GVBl. S. 283), hat der Gemeinderat Alkersleben in seiner Sitzung am 13.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

**§ 3 Abs. 2 – Entschädigung – wird wie folgt geändert:**

(2) Mitglieder der Wahlvorstände für die Urnenwahl erhalten für die Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von

- a) 50,00 € für jedes Mitglied  
5,00 € Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen
- b) Zuschlag für den Wahlvorsteher  
Wahlvorsteher in Urnenwahllokalen erhalten für ihre Tätigkeit einen Zuschlag von 20,00 €
- c) Zuschlag für den Schriftführer  
Schriftführer in Urnenwahllokalen erhalten für ihre Tätigkeit einen Zuschlag von 10,00 €

**Artikel 2**

**§ 4  
In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Alkersleben, den 16.05.2023

  
André Wagner  
Bürgermeister

